



# **1. Änderung der Verordnung über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für Sportstätten der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (Sportstättenverordnung)**

vom 11. April 2013

## **Artikel 1**

### **Der § 6 – Vergabegrundsätze –**

der Sportstättenverordnung vom 15. Juli 2010 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Erlaubnis zur Überlassung wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise von der zuständigen Einrichtung erteilt. Sie kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sein. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.
- (2) Die Überlassung von Sportflächen und Räumen der Sportstätten nach § 1 Absatz 1 bedarf eines Vertrages mit der nach § 4 zuständigen Einrichtung.
- (3) Anträge für die zeitweilige Nutzung (Einzelnutzung) und regelmäßige Nutzung (Dauernutzung) von Sportflächen und Räumen sind gemäß Antragsformular zu stellen.
- (4) Die wiederkehrende Benutzung der unter § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 a genannten Sportstätten wird vertraglich maximal auf ein Schuljahr begrenzt, danach ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (5) Die Vergabe der Dauernutzung wird in einem Belegungsplan festgeschrieben.
- (6) Beantragen mehrere Nutzer den gleichen Nutzungszeitraum für die unter § 1 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Sportstätten, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Antragstellung. Langjährige Nutzer haben dabei Vorrang.
- (7) Die Weißeritztal-Erlebnis GmbH entscheidet über die Überlassung von Sportanlagen für die im Sportpark Dippoldiswalde mit „Dauer- bzw. Befristeten Nutzungsvereinbarung“, „Nutzungsanfragen“ oder „Bedarfsanmeldungen für den Wettkampf- und Punktspielbetrieb“ beantragten Nutzungszeiten für Schulen, Vereine, Privat- und sonstigen Nutzern.
- (8) Bei der Vergabe von Sportanlagen ist eine möglichst vollständige Auslastung anzustreben.

(9) Die Sportanlagen sollen es den Nutzenden ermöglichen, ihren sportlichen Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb durchzuführen.

(10) Darüber hinaus stehen die Sportanlagen für die freie sportliche Betätigung zur Verfügung.

(11) Die Sportanlagen werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Bedürfnisse vergeben.

(12) Bei der Vergabe der Sportanlagen werden grundsätzlich die Belange der genannten Nutzenden in nachstehender Rangfolge beachtet:

1. Schulen und Arbeitsgemeinschaften der Schulen,
2. Landesleistungszentren, Bundes- und Talentstützpunkte,
3. Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb,
4. Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb für den Kinder und Jugendbereich;
5. Gemeinnützige Vereine und Organisationen mit Sitz innerhalb der Stadt Dippoldiswalde
6. Gemeinnützige Vereine und Organisationen mit Sitz außerhalb der Stadt Dippoldiswalde
7. private und sonstige Nutzer

Darüber werden Kriterien bei der Vergabe berücksichtigt, dass

a) der notwendige Übungs-, Lehr-, und - Wettkampfbetrieb der vertraglich gebundenen Nutzer durch die zusätzliche Berücksichtigung neuer Nutzender nicht unangemessen beeinträchtigt wird,

b) Kinder- und Jugendgruppen zu für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang erhalten,

c) geschlechterspezifische Erfordernisse berücksichtigt werden,

d) die Belange des Behindertensports in besonderer Weise Beachtung finden,

e) eine möglichst vollständige Auslastung der Sportanlagen gewährleistet wird,

f) die Nutzungszeiten an Wochenenden vorrangig für den Wettkampfbetrieb bereitgestellt werden,

g) Schulen Nutzungszeiten für

- nach den geltenden Stundenplan zu erteilenden Sportunterricht,

- Grund-, Profil- und Leistungskurse Sport

- Unterricht, der zur Vorbereitung auf Veranstaltungen des angemeldeten Schulsport Wettkampfprogramms notwendig ist,

- Schulsportfeste

erhalten

Nutzungszeiten für weitere schulsportliche Aktivitäten können nach Maßgabe freier Kapazitäten von der Weißeritztal-Erlebnis GmbH bereitgestellt werden, wenn dadurch der Sportbetrieb der Sportorganisationen nicht beeinträchtigt wird.

(13) Die Nutzungszeiten der Schulen werden unter Berücksichtigung des Absatzes 12, Punkt g) grundsätzlich **vor** Aufstellung des Nutzungsplans für den schuljahresweisen Vergabezeitraum festgelegt.

(14) Für die im Absatz 12 Punkt 2-7 genannten Nutzer, stehen in der Regel Nutzungszeiten wie folgt zur Verfügung

- a) wöchentliche Nutzung täglich von 16:30 - 22:00 Uhr,
- b) Wochenende / Feiertage: 8:00 - 18:00 Uhr

Abweichungen davon sind gesondert zu beantragen und ziehen eine Zusatzvergütung entsprechend der Nutzungsentgeltverordnung nach sich.

(15) Die Nutzer erhalten rechtzeitig vor dem neuem Vergabezeitraum den „Antrag auf Überlassung der Sportanlage für den Wettkampf- und Punktspielbetrieb“ (Anlage 6). Die Anträge sind mannschaftsweise zu stellen und vom Vorstand der Vereine oder dessen Beauftragten unterschrieben bei der Weißeritztal-Erlebnis GmbH im Sportpark einzureichen.

(16) Die Anträge werden gesichtet und unter nachfolgender Rangfolge berücksichtigt:

1. Rangigkeit der Wettkämpfe (Leistungszentren, Bundes-, Talentstützpunkte, Kreis-, Bezirks- oder Landesklasse) oder Wertigkeit der Veranstaltung (Turnier, Traditionswettkampf, Länderspiel, sportliche Veranstaltungen übergeordneter Verbandsorganisationen)
2. notwendige Trainings- und Wettkampfbedingungen (Hallengröße, Zuschauerplätze, Saisonzeiten etc.)
3. Anzahl der Mannschaften im Wettkampfbetrieb
4. Bedarfsanteil für den Kinder- und Jugendbereich
5. Wirtschaftlichkeit der Hallennutzung

Per Stichtag werden die Nutzungszeiten in den Belegungsplan des Sportparks Dippoldiswalde eingearbeitet. Die bestätigten und abgelehnten Nutzungszeiten werden den Antragstellern umgehend mitgeteilt. Bestätigte Zeiten sind ab diesem Zeitpunkt kostenpflichtig.

(17) In den Ferien, an Feiertagen und Wochenenden werden Nutzungszeiten für Trainingslager unter Berücksichtigung des Vereinssports bereitgestellt.

(18) Mit dem Antragsteller wird für die beantragten Zeiten ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen. Mit dem unterzeichneten Vertrag erkennt der Nutzer die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Hallenordnung an.

Die Anlage 5 der Sportstättenverordnung vom 15. Juli 2010 wird wie folgt neu gefasst:

### Entgelte Sportpark

### Zusatzkosten


		Erhöhungsanteil/ angefangene Stunde	Entgelte/Feld/Stunde
1	angemeldete Überziehung der Zeit über 22:00 Uhr bzw. 18:00 Uhr	20,00 €	
2	unangemeldete Überziehung der Zeit über 22:00 Uhr bzw. 18:00 Uhr	20,00 €	
3	Durchführung von Punkt-, Trainings- und Freundschaftsspielen (mit Gastmannschaften)		3,00 €
			<b>Entgelt/Nutzung</b>
4	Anzeigetafel		5,00 €
5	Laufschriftanzeige		5,00 €
6	Audiotechnik		10,00 €
7	Audiotechnik mit Bedienpersonal		40,00 €
8	Videotechnik mit Bedienpersonal		50,00 €
9	Videotechnik		20,00 €
10	Flutlichtanlage Kunstrasenplatz		5,00 €

### **Artikel 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der Verordnung über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für Sportstätten der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (Sportstättenverordnung) tritt rückwirkend zum 01. April 2013 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 11. April 2013



Kerndt  
Oberbürgermeister

